

Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Energienutzung (ENV)

vom ...

I.

Der Erlass RB 731.11 (Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Energienutzung [ENV] vom 9. November 2010) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Energienutzungsverordnung (ENV)

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Amt für Energie (Überschrift geändert)

¹ Das Amt für Energie gilt als kantonale Energiefachstelle.

² Es vollzieht die bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften über die Energienutzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

³ Es ist die Zertifizierungsstelle für den Minergie-Baustandard.

Titel nach § 4 (neu)

Ia. Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

§ 4a (neu)

Baustandards

¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes haben ihre Neubauten und tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden mindestens nach einem der folgenden zu zertifizierenden Standards auszuführen:

1. Minergie
2. Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS 2.1
3. SIA-Effizienzpfad Energie (2040) mit Zielwerten und Zusatzanforderung

² Bei kantonalen Neubauten ist einer der folgenden zu zertifizierenden Standards einzuhalten:

1. Minergie-A
2. Minergie-P
3. Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS 2.1 mit einer Gesamtnote von mindestens 5.0

4. SIA-Effizienzpfad Energie (SIA 2040) mit Zielwerten und Zusatzanforderung, wobei der Nachweis unter Verwendung des Schweizer Verbraucherstrommix zu erfolgen hat

³ Kantonale Neubauten, die nach Minergie-A oder Minergie-P den Nachweis der Vorbildfunktion ohne den Zusatz ECO führen, haben folgende Konstruktionsauflagen zu erfüllen:

1. Tragstruktur: Aussenwände, Geschossdecken und Dachkonstruktionen sind in Holz- oder Holzverbundkonstruktion (Hybridbauweise) auszuführen. Das verwendete Konstruktionsholz muss soweit technisch möglich aus der Schweiz stammen und ist mit dem Label Schweizer Holz - HSH oder durch eine gleichwertige Selbstdeklaration zu belegen.
2. Für Betonkonstruktionen ist der nachweislich technisch maximal mögliche Anteil an Recycling-Beton einzusetzen.

⁴ Als tiefgreifende Umbauten gelten Bauvorhaben, bei denen die Kosten der Sanierung mehr als 50 % des indexierten Gebäudeversicherungswertes betragen.

⁵ Bei kleineren Eingriffen oder der Sanierung einzelner Bauteile sind für diese bei Umbauten u-Werte von 0.15 W/m²K für opake Bauteile gegen Aussenklima und 0.80 W/m²K für Fenster sowie 0.20 W/m²K für opake Bauteile gegen unbeheizt einzuhalten.

§ 4b (neu)

Haustechnische Anlagen

¹ Gebäude mit hohen Personalbelegungen, in denen pro Person eine Fläche von 20 m² oder weniger zur Verfügung steht (SIA 380/1: 2016), sind mit einer mechanischen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und einem WRG-Wirkungsgrad von mindestens 70 % sowie nach dem Stand der Technik auszurüsten.

² Bei einem Heizungersatz gilt die Vorbildfunktion bezüglich der Förderung der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien als wahrgenommen, wenn die neue Anlage nicht mehr mit fossilen Brennstoffen betrieben wird.

§ 4c (neu)

Eigenstromerzeugung

¹ Bei Neubauten und neubauartigen Umbauten ist neben der Einhaltung der Baustandards gemäss § 4a das gesamte solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Eigenstromproduktion mittels PV-Anlagen zu nutzen.

² Bei umfassenden Dachsanierungen ist das gesamte solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Einstromproduktion mittels PV-Anlagen zu nutzen. Bei einer umfassenden Dachsanierung wird die Dachhaut grossflächig ersetzt oder instand gestellt. Kleinteilige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den Dachflächen sind hiervon nicht betroffen.

³ Geeignete Dachflächen sind Flächen ab 85 % Globalstrahlung (Anhang 7). Ausgenommen sind Dachaufbauten wie Liftüberfahrten oder Gauben sowie Dachflächen, deren Jahresertrag unter Berücksichtigung einer vorliegenden Verschattung um mehr als 50 % reduziert wird.

§ 4d (neu)

Ausnahmen

¹ Von den Anforderungen gemäss § 4a bis § 4c kann abgewichen werden, wenn zwingende technische, denkmal- oder ortsbildpflegerische Gründe dies erfordern oder ihre Umsetzung mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist.

² Ausnahmen gemäss Absatz 1 sind zu begründen.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Im Rahmen des bewilligten Budgetkredites für Fördermassnahmen im Energienutzungsbereich kann das Amt für Energie pro Einzelfall über einen Beitrag von maximal Fr. 30'000 verfügen. Über höhere Beiträge bestimmt das Departement.

³ Das Amt für Energie kann weitere Voraussetzungen für die Ausrichtung von Förderbeiträgen festlegen.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Beitragsgesuche sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen beim Amt für Energie einzureichen, bevor mit dem Bau oder der Installation begonnen wird.

§ 13 Abs. 3 (geändert)

³ Ein Minergie-Label zusammen mit den nachgewiesenen erhöhten Anforderungen an die Eigenstromproduktion gemäss § 42e gilt als Nachweis. Dieser ist von der Zertifizierungsstelle Minergie zu kontrollieren und zu bestätigen.

§ 17

Aufgehoben.

§ 21 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Bei mit erneuerbaren Brennstoffen betriebenen Anlagen gilt die Nutzung der Abwärme als fachgerecht und weitgehend, wenn der jährliche Energie-Gesamtnutzungsgrad in der Regel bei 70 % liegt.

³ Für Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 300 kW obliegt der Vollzug dieser Bestimmung dem Amt für Energie.

§ 22 Abs. 2 (geändert)

² Die Überprüfung dieses Nachweises obliegt dem Amt für Energie. Dieses kann den Vollzug Dritten übertragen.

§ 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist im Unternehmensareal zu nutzen.

§ 42e Abs. 1 (geändert)

¹ Die im, auf oder am Gebäude installierte Elektrizitätserzeugungsanlage bei Neubauten muss mindestens 30 W/m² Energiebezugsfläche leisten.

§ 42f Abs. 1 (geändert)

¹ Wird auf eine Eigenstromproduktion ganz oder teilweise verzichtet, muss der Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Klima und Lüftung gegenüber dem Grenzwert gemäss Anhang 2a in folgenden Fällen wie folgt zusätzlich gesenkt werden:

1. (neu) bei einer Eigenstromproduktion unter 15 W/m² Energiebezugsfläche um 10.0 kWh/m² pro Jahr
2. (neu) bei einer Eigenstromproduktion von mindestens 15 W und weniger als 30 W/m² Energiebezugsfläche um 5.0 kWh/m² pro Jahr.

§ 46 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Bewilligungspflichtige Vorhaben der öffentlichen Hand gemäss Titel 1a, für die das Gesuch bis zum 31. März 2023 eingereicht wird, werden nach dem Recht in der Fassung vom 1. Juli 2020 beurteilt.

³ Bei bewilligungspflichtigen Neubauten mit Eigenstromerzeugung, für die das Gesuch bis zum 31. März 2023 eingereicht wird, muss die installierte Elektrizitätserzeugungsanlage die Anforderung gemäss § 42e Abs. 1 in der Fassung vom 1. Juli 2020 erfüllen.

§ 47

Aufgehoben.

§ 48

Aufgehoben.

Anhänge

Anhang 1: Anhang 1 (geändert)

Anhang 2b: Anhang 2b (geändert)

Anhang 7: Globalstrahlung in Abhängigkeit zur Situation (Dach oder Fassade),
Dachneigung und Ausrichtung (*neu*)

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.



Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber